

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:

a) als Vorsitzender:
Reg. Rat ~~XXXXXX~~Wachenheim

b) als Beisitzer:

Herr Neumann (Lichtspielgewerbe)
"Prof. Schlächting (Kunst u.
Literatur.)
"Barfaut-Hamburg (Volkswohlfahrt)
Frl. Stockmann " " " "

c) als Jugendlicher: Walter.

Betrifft den Bildstreifen:

* Fred, der Gefürchtete (Der Todesritt
in der Steppe)

Antragsteller: Rudolph-Film-Verleih
Leipzig.

Ursprungsfirma: Richmond Pictures
New-York.

Eine Erklärung der Beisitzer, daß
sie befangen seien, wurde nicht ab-
gegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen:
Oberreg. Rat Liepe.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 240 m; 2. Akt 346 m; 3. Akt 236 m; 4. Akt 292 m; 5. Akt 240 m
= 1354 m.

Der Jugendliche wurde mit Zustimmung der
Kammer gehört. Er äußerte Bedenken gegen die Zulassung vor Jugendlichen,
weil er eine Schädigung der geistigen und sittlichen Entwicklung befürch-
tete.

Die Kammer trat hierauf die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öff-
fentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen
Reiche wird v e r b o t e n .

Entscheidungsgründe:

Auf die Gründe der Entscheidung vom 25. Januar 1927 - Prüfnr.
14816 - wird bezuggenommen. Wesentliche Änderungen des Bildstreifens wa-
ren nicht zu bemerken. Die Kammer schloß sich daher für die verrohende
und entsittlichende Wirkung den Grundänderungen oben angeführten Entschei-
dung vom 25. Januar 1927 an. Der Film wird beherrscht von roh dargestell-
ten Kampfszenen und wirkt darum verrohend und entsittlichend.

Eine Verletzung des religiösen Empfindens konnte dagegen die Kam-
mer diesmal nicht feststellen, da zwar die Kollekte unter Bedrohung mit
dem Revolver noch dargestellt wird, aber aus dem Bildstreifen nicht her-
vorgeht, um was für eine Institution es sich dabei handelt.

Es war daher zu erkennen wie geschehen.

gez. W a c h e n h e i m .